



Handlungsempfehlungen für die Alarmierung und die Disposition von Luftrettungsmitteln durch die Sanitätsnotrufzentrale 144 (SNZ)

Die Luftrettung ist ein wichtiges Element des professionellen Rettungswesens. Die Sanitätsnotrufzentralen (SNZ) 144 sind für die Alarmierung und Disposition der Rettungsmittel verantwortlich. Mit den vorliegenden Handlungsempfehlungen möchte der Interverband für Rettungswesen (IVR) eine einheitliche und organisationsunabhängige Alarmierung und Disposition der Luftrettung fördern. Davon sollen alle Beteiligten und insbesondere die Patientinnen und Patienten profitieren.

Grundsätze und Ziele

Die gesetzliche Verantwortung für die rettungsdienstliche Versorgung liegt bei den Kantonen. Die SNZ nehmen die rettungsdienstliche Führungs-, Koordinations- und Dispositionsfunktion wahr. Auf Grundlage der ihnen bekannten Gesamtlage entscheiden die SNZ, welches verfügbare Rettungsmittel für den konkreten Einsatz nach dem «Next-Best»-Prinzip am besten geeignet ist. Wie bei den bodengebundenen Rettungsmitteln soll auch die Disposition von Luftrettungsmitteln organisationsunabhängig und primär nach dem Patientenwohl sowie nach dem «Next-Best»-Prinzip erfolgen. Dabei werden sowohl die voraussichtliche Eintreffzeit («Next») als auch die für den konkreten Einsatz erforderliche Eignung («Best») berücksichtigt.

Voraussetzung für eine solche Disposition ist, dass den SNZ die relevanten Informationen zu allen verfügbaren Rettungsmitteln organisationsübergreifend und in Echtzeit zur Verfügung stehen.

Umsetzungsempfehlungen

Die SNZ muss das von ihr als «Next-Best» bestimmte Luftrettungsmittel unverzüglich alarmieren können. Dazu ist eine direkte digitale Alarmierung des ausgewählten Luftrettungsmittels durch die SNZ erforderlich. Die zuständige Luftrettungseinsatzzentrale erhält die Einsatzinformationen gleichzeitig und kann die luftrettungsspezifische Koordination wahrnehmen.

Direktaufgebote der Luftrettung bei medizinischen Einsätzen sind unverzüglich mit der zuständigen SNZ abzustimmen. Die rettungsdienstliche Gesamtbeurteilung und der Entscheid über die einzusetzenden Rettungsmittel obliegen der SNZ.

Für definierte Einsatzarten können vorgängig festgelegte Verfahren vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass die rettungsdienstliche Dispositionsverantwortung der SNZ, das Patientenwohl und die organisationsunabhängige Auswahl gewährleistet bleiben. Nachforderungen weiterer Einsatzmittel, zum Beispiel von Partnerorganisationen, erfolgen über die SNZ.

Ein Luftrettungsmittel kann auch als alleiniges Rettungsmittel für einen Einsatz disponiert werden. In diesem Fall wird die Besatzung informiert, dass kein weiteres bodengebundenes Rettungsmittel disponiert ist.



Informationsgrundlage

Die Luftrettungsorganisationen stellen den SNZ die für die Disposition erforderlichen Informationen digital und in standardisierter Form zur Verfügung. Den SNZ stehen organisationsübergreifend und in Echtzeit mindestens folgende Informationen zur Verfügung¹:

- Verfügbarkeit (Statusmeldungen²)
- Standort
- einsatzrelevante Einschränkungen
- Spezialfähigkeiten

Alle beteiligten Akteure arbeiten auf einer gemeinsamen und nachvollziehbaren Informationsgrundlage. Kann das von der SNZ disponierte Luftrettungsmittel den Einsatz nicht wie vorgesehen übernehmen, informiert die zuständige Luftrettungsorganisation die SNZ unverzüglich über die veränderte Situation und die verfügbaren Alternativen.

Die SNZ nimmt auf Grundlage der aktualisierten Gesamtlage eine Neubeurteilung vor und entscheidet, welches Rettungsmittel eingesetzt wird.

Kommunikation und Verantwortlichkeiten

Die direkte Kommunikation zwischen der SNZ und der Besatzung des eingesetzten Luftrettungsmittels muss während des gesamten Einsatzes über die definierten Kommunikationsmittel jederzeit gewährleistet sein. Die Verantwortung für die Beurteilung der aviatischen Durchführbarkeit und Sicherheit eines Einsatzes verbleibt uneingeschränkt bei der jeweiligen Luftrettungsorganisation bzw. beim disponierten Mittel. Dies umfasst insbesondere Wetterbeurteilung, Flugfähigkeit, operationelle Risiken, fliegerische Entscheidungen, Einsatzannahme und Durchführung des Fluges.

¹ Je detaillierter die Informationen vorliegen, je präziser kann die SNZ die Disposition vornehmen und muss keine Annahmen treffen. Hierzu zählen: Koordinaten Homebase, Luftrettungsmittel im Hangar oder auf Helipad (massgeblicher Einfluss auf Ausrückzeit), Qualifikationen, Ausstattung/Einsatzmöglichkeiten (z.B. ECMO, Bariatric Transporte, Inkubator, Windentauglichkeit, Koordinaten der Luftrettungsmittel via Echtzeittracking)

² Status 1: ausgerückt; Status 2: am EO; Status 2a: bei Patient*in; Status 3: unterwegs Zielort; Status 4: am Zielort; Status 4a: Übergabe Patient*in (gem. neuen IVR-Richtlinien)